

Grundlagepapier

Senkung unnötiger Regulierungskosten: Massnahmen gegen die Auswirkungen der Frankenstärke

I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv

- **Senkung unnötiger Regulierungskosten als Massnahme gegen die Auswirkungen der Frankenstärke;**
- **Die Schaffung einer unabhängigen Stelle, die Messung von Regulierungskosten durchsetzt;**
- **Regulatorische Zurückhaltung: Regulierungen können nur noch akzeptiert werden, wenn basierend auf einem breit abgestützten Konsens ein dringender Handlungsbedarf ausgewiesen ist, denn es gilt: Regulierung, die nicht gemacht werden muss, soll nicht gemacht werden;**
- **Die Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ohne Konjunkturprogramme, Massnahmen expansiver Fiskalpolitik und staatlichen Direkteingriffen in die Wirtschaft. Kurzfristige Massnahmen greifen oftmals zu spät, in die falsche Richtung und führen in der Folge zu unerwünschten Marktverzerrungen.**

II. Ausgangslage

II.1 Entscheid der Schweizerischen Nationalbank

Am 15. Januar 2015 hat die Schweizerische Nationalbank SNB entschieden, die Kursuntergrenze des Euro gegenüber dem Franken (1.20 CHF/EUR) aufzugeben. Die befristete Massnahme hatte sie Mitte des Jahres 2011 eingeführt, als der Franken gegenüber dem Euro in rasantem Tempo erstarkte. Seit der Aufgabe der Untergrenze steht der Franken in einem Austauschverhältnis von ca. 1.05 – 1.08 gegenüber dem Euro. Die SNB hat angedeutet, mit einem Kurs von CHF 1.10 bis Ende Jahr 2015 zu rechnen.

Die Stärke des Franken ist einerseits das Ergebnis einer innovativen und im internationalen Wettbewerb erfolgreich aufgestellten Wirtschaft und andererseits eine Folge der grossen Unsicherheiten in der Eurozone. So hat sich der Euro gegenüber allen anderen Leitwährungen geschwächt. Seit der Ankündigung eines Anleiheankaufprogramms seitens der Europäischen Zentralbank EZB stand die Kursuntergrenze vor neuen Herausforderungen.

Die SNB begründet ihren Entscheid entlang folgender Überlegungen: Je nach Länge und Intensität des Marktdrucks hätten Devisenkäufe für die Verteidigung der Kursgrenze in den kommenden 6 bis 24 Monaten die SNB-Bilanzsumme von gut CHF 500 Mrd. auf CHF 1500 bis 3000 Mrd. aufblähen können – ein Mehrfaches des Bruttoinlandsprodukts von CHF 600 Mrd. Theoretisch kann eine Notenbank die eigene Währung nach Belieben schaffen. Doch die Praxis setzt hier Grenzen. Einerseits bestanden Kursrisiken, dann auch das Risiko, keine Ausschüttungen an Bund und Kantone

tätigen zu können und letztlich auch ein beträchtliches Inflationsszenario. Alle diese Risiken würden der Glaubwürdigkeit der SNB schaden.

II.2 Folgen des Entscheids

Die in der Schweiz produzierenden Unternehmen und solche, die exportierend tätig sind, erleiden durch eine starke Aufwertung des Frankens einen Verlust an preislicher Konkurrenzfähigkeit. Zudem hat sich die Unsicherheit für die Unternehmen erhöht. Die Untergrenze stellte für die Schweizer Firmen einen Stabilitätsfaktor dar. Alles deutet darauf hin, dass zahlreiche Firmen die verlorene Planungssicherheit als Rückschlag für Investitions- und Produktionspläne erachten. Dies umso mehr, als sich die Unsicherheitsfaktoren in den letzten zwölf Monaten ohnehin bereits vermehrt haben (Stichworte: Zuwanderungsregime, bilaterale Abkommen und Steuerpolitik). Faktisch wirkt sich die neue Frankenstärke wie ein zusätzlicher Fixkostenblock von 15-20 Prozent aus.

Das Ausmass einer möglichen Konjunkturabkühlung ist derzeit noch schwierig abzuschätzen. Wie stark sich die Aufwertung des Schweizer Frankens auf BIP-Wachstum und Arbeitsmarkt auswirken wird, hängt erstens von Ausmass und Dauer der Aufwertung ab, zweitens vom Zusammenspiel mit anderen Faktoren. Umgekehrt könnte eine wachsende Weltwirtschaft, namentlich eine Konjunkturerholung in Europa, die schweizerische Wirtschaft stützen und die Wechselkurseffekte mildern.

Derzeit kursieren verschiedene Prognosen. Erste Prognosen nach dem Entscheid, die auf ein gesamtwirtschaftliches negatives Wachstum hindeuteten, wurden zwischenzeitlich korrigiert. Derzeit geht der Konsens von einem gesamtwirtschaftlichen BIP Wachstum von 0,5 – 0,8 Prozent im Jahr 2015 und 1,1 – 1,7 Prozent im Jahr 2016 aus. Die Arbeitslosigkeit wird auf 3,6 resp. 3,5 Prozent geschätzt. Am 19. März meldete das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO seine Prognose: „Ein schwerwiegender Abschwung – mit deutlich rückläufiger Wirtschaftstätigkeit und stark steigender Arbeitslosigkeit – ist im aktuellen Umfeld nicht absehbar. Für die Jahre 2015 und 2016 wird demzufolge ein BIP-Wachstum von +0,9% bzw. +1,8% mit einem leichten Anstieg der Arbeitslosenquote erwartet.“

II.3 Der Begriff der Regulierungskosten

Der Begriff Regulierungskosten – so wie ihn die Methodik des Bundes und der sgv verstehen – umfasst die beiden folgenden Kosten:

- Administrative Kosten: Kosten für Verfahren und Kontrollen, Kosten für die Erhebung oder die Verarbeitung von Daten, Formalitäten wie das Ausfüllen von Formularen; aber auch Kosten, um sich über die Regulierung zu informieren, dies ist der bürokratische oder "Papierkram"-Aspekt.
- Kosten für die Einhaltung der Regulierungen: Kosten für Änderungen der Herstellungsprozesse, zusätzliche Investitionen usw.

Diese Handlungsanweisungen führen dazu, dass jedes Gesetz ein Preisschild für die Unternehmungen nach sich zieht.

III. Generelle Beurteilung

III.1 Allgemeines

Die Aufhebung des Euro-Mindestkurses wirkt sich auf Unternehmen wie ein Fixkostensprung von 15 – 20 Prozent aus. Die KMU-Wirtschaft, insbesondere aber exportorientierte KMU, kommen durch diese Zusatzkosten stark unter Druck. Um die negativen Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum sowie auf Arbeitsplätze abzufedern, ist nun eine verantwortungsvolle Politik notwendig. Kritisch kann festgestellt werden, dass sich die Politik auf die Aufhebung des Euro-Mindestkurses nur ungenügend

vorbereitet hat. Ebenso ist festzuhalten, dass eine effektive Wirtschaftspolitik nur mittel- und langfristig ihre Wirkung entfalten kann. Kurzfristige Massnahmen greifen oftmals zu spät, in die falsche Richtung und führen in der Folge zu unerwünschten Marktverzerrungen.

Die Stärke der Schweizer Wirtschaft kann und muss durch gute Rahmenbedingungen unterstützt werden. Eine klare Ordnungspolitik, welche auf Wettbewerb und Verantwortung basiert, ist die beste Rahmenbedingung. Denn sie schafft Anreize für Effizienzsteigerung und Innovation und belohnt unternehmerische Risiken. Die Senkung unnötiger Regulierungskosten gehört zu dieser klaren Ordnungspolitik.

Zu begrüßen ist, dass der Bund möglichst auf fiskalische Massnahmen gegen die Auswirkungen der Frankenstärke verzichten will. Konjunkturprogramme, Massnahmen im Sinne einer expansiven Fiskalpolitik oder direktes Eingreifen des Staates in die Wirtschaft schaffen meist Ungleichgewichte, verzerren Risiken und vermindern die effizienzsteigernde Wirkung des Marktes. Letztlich schwächen sie die Wirtschaft im Allgemeinen. Aufgrund dieser ökonomischen Beurteilung und als Ableitung aus seiner Strategie lehnt der sgv diese Art von Instrumenten ab. Der sgv setzt auf der Grundlage seiner Strategischen Ziele 2014-2018 auf eine klare Ordnungspolitik, von der die gesamte Schweiz profitiert. Ordnungspolitik, die ihre Verantwortung gegenüber dem Land wahrnimmt, bezieht sich auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die gesamte Wirtschaft.

III. 2 Senkung unnötiger Regulierungskosten

Bereits im Juni 2010 stellte der sgv seine Studie zu den Regulierungskosten in der Schweiz vor und schätzte die Belastungen gesamtschweizerisch auf insgesamt CHF 50 Milliarden bzw. rund 10 Prozent des BIP. Aufgrund dieser Studie verlangte der Gewerkekongress die Einleitung konkreter Massnahmen zur Senkung dieser unhaltbaren Regulierungskosten um mindestens CHF 10 Milliarden bis zum Jahr 2018.

Durch das Postulat Fournier wurde der Bundesrat angehalten, eine eigene Messung der Regulierungskosten zusammen mit daraus abgeleiteten Massnahmen zur Senkung in die Wege zu leiten. Mit seinem Bericht vom Dezember 2013 beantwortete der Bundesrat das Postulat und kam im Wesentlichen zum gleichen Ergebnis wie der sgv: nur gerade in zwölf Dossiers auf Bundesebene wurden schon 10 Milliarden Franken Senkungspotenzial für unnötige Regulierungskosten identifiziert. Ebenso listet der Bericht konkrete Massnahmenvorschläge auf, welche die Unternehmen entlasten. Bisher sind keine darin aufgelisteten Massnahmen umgesetzt worden.

Der sgv verlangt vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat diese Arbeiten unverzüglich an die Hand nimmt. Die Ausarbeitung und rasche Umsetzung eines breit angelegten Massnahmenkatalogs zur Senkung der unnötigen Regulierungskosten stärkt die Position des Wirtschaftsstandortes Schweiz im internationalen Umfeld und führt zu Wirtschaftswachstum aus eigener Kraft. Die Liste der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen ist dem Anhang 1, der sgv Vorschlag der unnötigen Regulierungskosten, deren Senkung sofort eingeleitet werden muss, ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

Ebenfalls ist auf kostspielige neue Gesetzgebungsprojekte zu verzichten. Dazu gehören u.a. folgende Vorlagen: Grüne Wirtschaft (Revision USG), Verfassungsbestimmung über Lenkungsabgabe (KELS), Aktienrecht oder das Paket aus Finanzdienstleistungsgesetz und Finanzinstitutsgesetz.

III.3 Messung der Regulierungskosten

Eine unabhängige Stelle, welche die Messung der Regulierungskosten vornimmt, soll geschaffen werden. Diese Stelle verfügt im Minimum über folgende Aufgaben und dazugehörige Kompetenzen:

- die Verpflichtung von Stellen der Bundesverwaltung zur Durchführung der Messung der Regulierungskosten und des KMU-Verträglichkeitstests für Vorlagen, welche in die Vernehmlassung oder Anhörung gehen;
- die Überprüfung der durchgeführten Messungen, wo angebracht; die Durchführung eigener Anhörungen zur Ermittlung von Regulierungskosten;
- die Vergabe eigener Gutachten zur Ermittlung von Regulierungskosten;
- das Verfassen von Mitberichten zu Handen des Bundesrates, bevor eine Vorlage in den Vernehmlassungsprozess geht.

Jede Regulierung hat ein „Preisschild“: Mit einer unabhängigen und entpolitisierten Stelle mit der Befugnis, Regulierungskostenmessungen und KMU-Verträglichkeitstests gemäss den bestehenden Weisungen des Bundesrates anzuordnen, durchzusetzen und zu überprüfen, wird die Transparenz bezüglich neuer Regulierungskosten zu Handen des Parlaments erhöht. Mit der erhöhten Transparenz können die politischen Akteure neue Regulierungen präziser beurteilen.

Besondere Bedeutung hat die Aufgabe der unabhängigen Stelle, die Bundesämter zur Durchführung der Messung der Regulierungskosten und des KMU-Verträglichkeitstests für Vorlagen, welche in die Vernehmlassung oder Anhörung gehen, verpflichten zu können. Das heutige Vernehmlassungsgesetz sieht keine Pflicht vor, die von einer Vorlage induzierten Regulierungskosten zu messen. Das bedeutet heute konkret, Teilnehmende an einer Vernehmlassung oder Anhörung werden angehalten, Vorlagen ohne vollständige Kenntnis ihrer Konsequenzen zu beurteilen. Die unabhängige Stelle garantiert, dass Gesetze und Verordnungen frühzeitig auch anhand ihrer Regulierungskosten – ihres „Preisschildes“ – beurteilt werden können.

Hier wird bewusst ein wirtschaftlicher Ansatz gewählt: Der Aufbau dieser unabhängigen Stelle ist eine Vorausinvestition, welche sich durch Verminderung von unnötigen Regulierungskosten in der Zukunft amortisiert. Regulierungskosten können durch erhöhte frühzeitige Transparenz gesenkt werden. Je frühzeitiger und deutlicher die politischen Akteure über die Kostenfolgen von Regulierungen informiert sind, desto genauer überprüfen sie auch den Inhalt dieser Regulierungen und desto präziser können sie intendierte Regulierungen im Spiegel ihres „Preisschildes“ beurteilen.

III.4 Regulatorische Zurückhaltung

Regulatorische Zurückhaltung bedeutet, dass nur dann reguliert wird, wenn es sich als absolut notwendig erweist. Regulierungen können nur noch akzeptiert werden, wenn basierend auf einem breit abgestützten Konsens ein dringender Handlungsbedarf ausgewiesen ist. Dafür gelten folgende Grundsätze:

- Die Bundesverfassung ist ernst zu nehmen. Sie stipuliert im Artikel 5 „Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns“, Regulierung müsse im öffentlichen Interesse stehen. Öffentliches Interesse ist nur dann gegeben, wenn ein Problem systematisch ist und nicht von den einzelnen Akteuren selber behoben werden kann. Also: Ein Einzelfall langt bei weitem nicht aus, um zu regulieren. Aus dem öffentlichen Interesse ergibt sich eine viel wichtigere Forderung. Es ist absolut notwendig, keine unnötigen Gesetze zu erlassen.
- Die Lesbarkeit, Einfachheit und Verständlichkeit von Regulierungstexten ist ein weiterer Grundsatz. In der Schweiz gilt immer noch der Grundsatz, die Gesetze sind für die Allgemeinheit geschrieben. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, Regulierung ohne Beizug eines Anwalts zu verstehen. Kompliziert geschriebene Rechtstexte sind an sich schlecht. Und sie generieren unnötige Regulierungskosten, weil eine Drittperson gegen Entgelt beigezogen werden muss.

- Der Grundsatz der Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit (BV Art. 5) ist zu beachten: Mit möglichst wenig Mitteln ist das bestmögliche Resultat erzielen. Ein Gesetz muss bewirken, was es beabsichtigt. Nebenwirkungen, Breitenwirkungen und externe Effekte sind dringendst zu vermeiden.
- Regulierung muss möglichst günstig sein. Und zwar günstig für alle: Staat und Wirtschaft. Es ist problematisch, wenn der Staat Regulierungskosten Wirtschaft und Gesellschaft aufbürdet.
- Regulierung muss stetig und verlässlich sein. Gesetze und Verordnungen, die sich alle drei bis fünf Jahre ändern, sind schädlich.

IV. Fazit

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv verlangt, dass diese Schritte und Massnahmen zur Senkung unnötiger Regulierungskosten umgehend angepackt und in die Wege geleitet werden. Der Bundesrat kennt das Potenzial, weil die Exekutive selber dieses vorgeschlagen hat. Diese für das Wirtschaftswachstum absolut zentralen Anliegen werden vom sgv schon seit Jahren gefordert. Passiert ist bisher viel zu wenig. Die neue Ausgangslage lässt nun nicht länger weitere Verzögerungen zu. Darüber hinaus sind weitere Senkungspotenziale zu identifizieren und auf kostspielige Regulierungsprojekte zu verzichten.

Bern, 20. April 2015

Dossierverantwortlicher

Henrique Schneider, Ressortleiter
Telefon 031 380 14 38, E-Mail h.schneider@sgv-usam.ch

Anhang 1: Senkung unnötiger Regulierungskosten gem. Bericht des Bundesrates 2013 – Beispielhafter Auszug

Als Sofortmassnahmen kann der Bundesrat die in seinem Bericht selbst vorgeschlagenen Schritte einleiten:

- Harmonisierung von Fristen und Zahlungsintervallen bei der Gewinn-, Grundstücks- und Lohnquellensteuer: Damit kann die Belastung der Unternehmen pro Jahr um rund 190 Millionen Franken reduziert werden.
- Verzicht auf "swiss finish" Regelungen im Bereich Zolldeklaration und Zollverfahren: Damit können jährlich gut 60 Millionen Franken Regulierungskosten reduziert werden.
- Verzicht auf "swiss finish" und Sonderregelungen (Marktabstottungen) im Bereich des Umweltrechts, vor allem Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Bau- und Sonderabfälle: Damit können total über 1 Milliarde Franken Zusatzbelastungen der Unternehmen reduziert werden.
- Verschiede administrative Vereinfachungen in der Abrechnung der AHV (Abschaffung unterjähriger Meldung), BVG (Bagatellfallregelung) und MWSt: Damit können über 150 Millionen Franken jährlich Belastung der Unternehmen eingespart werden.
- Zusätzlich zu den Entlastungsmassnahmen muss auf die höhere Berufsbildung gesetzt werden. Je besser die Qualifikation der Mitarbeitenden, desto höher die Produktivität und die Innovationskraft der Unternehmen, was den Fixkostensprung abfedert.

Mittelfristig müssen zusätzlich folgende (ebenfalls im genannten Bericht enthaltene) Massnahmen zur Reduktion der Regulierungskosten beitragen, die schon sofort einzuleiten sind:

- Einheitssatz für die Mehrwertsteuer: Damit können bis zu 500 Millionen Franken Belastungen für Unternehmen eingespart werden.
- Harmonisierung der Baunormen: Auch hier können bis zu 300 Millionen Franken Belastungen reduziert werden.
- Auch Massnahmen, die nicht im Bericht des Bundesrates erwähnt sind, senken die Belastung durch Regulierungskosten. Zu denken ist hier an eine allgemeine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen. Ebenso gehören zweifelsfrei mutige Schritte im Zusammenhang mit dem Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 dazu.
- Der Bundesrat kann im weiteren auf kostentreibende Neuregulierungen verzichten, beispielsweise auf Teile der Aktienrechtreform (Zusatzpflichten für Verwaltungsrätinnen und Räte, Deklarationspflichten), auf die Revision des Umweltschutzgesetzes (Vorschriften, welche über den EU Standard hinausgehen, zusätzliche Etiketten, zusätzliche Handlungspflichten) und auf das Finanzdienstleistungsgesetz / Finanzinstitutsgesetz (Verteuerung aller Finanzdienstleistungen, Beweislastumkehr in der Prozessführung, Ausschluss der KMU von Finanzberatungen, Kreditverknappung).

Langfristig ist auf die Diversifizierung der Partnerschaften im Aussenhandelsnetz der Schweiz zu setzen. Insbesondere ist dabei der Fokus auf die USA und auf aufstrebende Wirtschaften zu legen.

Anhang 2: sgV Vorschlag von unnötigen Regulierungskosten, deren Senkung sofort umzusetzen ist

2.1 Dossier Wirtschaftspolitik:

- KG Art. 5 Abs. 4, Vermutung bei vertikaler Kooperation, streichen: Es gibt keinen Grund, zu vermuten, dass vertikale Kooperationen per se sich negativ auswirken;
- Eigenmittelregulierung bei Banken: Korrekturen bei der leverage ratio, um Wettbewerbsneutralität zu erreichen;
- Verzicht auf ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall; notwendige Regulierungen im Produktesicherheitsgesetz aufnehmen;
- Verzicht auf Umsetzung Motion de Buman 10.3850: Plastiksackverbot;
- Verzicht auf die Anpassung des maximalen Zinssatzes im Rahmen des Konsumkreditgesetzes;
- Verzicht auf den direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit»;
- Verzicht auf die OR-Revision (OR Art. 270 Abs. 2) und damit Verzicht auf Ausdehnung der Formularpflicht auf die ganze Schweiz
- Verzicht auf Formularpflicht im Mietwesen (Bekanntgabe des Mietpreises an den Vermieter)
- Verzicht auf die Vorlage 13.094 (Whistleblowing)
- Umsetzung und Vorgaben Swissness: zu hohe Rohmaterialanforderungen (80% Inland), Berücksichtigung Selbstversorgungsgrad, Anteil Wasser, etc.
- Verzicht auf den geplanten Art. 13 LMG: Zwingende Angaben, beispielsweise über Nährwerte oder eine Deklaration der Zubereitungsart, sind auf Menükarten völlig unverhältnismässig.
- Lebensmittelgesetzgebung; Ursprungsangaben:
Vereinfachung der Deklarationspflicht, Rückverfolgbarkeit auf das Prinzip „1 Schritt vorwärts, 1 Schritt rückwärts“ beschränken, Kontrollen um 20 Prozent einschränken, vor allem nur noch risikobasierte Kontrollen. Abbau der Regulierungskosten um einige hundert Millionen Franken pro Jahr.
- Umfang und Umsetzung von Deklarationsvorgaben bei Lebensmitteln, z.B.
Herkunft: zu hohe Anforderungen bei zusammengesetzten Lebensmitteln, zu enge Definition der geographischen Räume
Nährwertdeklaration: nicht nur standardisierte Produkte vorhanden, sehr aufwendig bei regelmässigen Produktpassungen
Deklaration von Allergenen im Offenverkauf: wird sehr kompliziert, multiple Etikettierung
Umsetzbarkeit der Deklaration von Tierschutzvorgaben zu aufwendig bzw. nicht umsetzbar: vgl. aktuell laufende parlamentarische Vorstösse bzw. Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung;
- Lebensmittelhygiene, z.B.
Rückverfolgbarkeit: unbedingt am Prinzip „1 Schritt vorwärts, 1 Schritt rückwärts“ festhalten, denn alles andere führt zu einer massiven Verteuerung bzw. ist unmöglich (z.B. Gewürze unterschiedlicher Provenienzen in zusammengesetzten Lebensmitteln, internationale Warenflüsse in Verbindung mit oftmals kaum bzw. nicht vorhandenen Rückverfolgbarkeitssystemen)
übertriebene Aufzeichnungspflichten für Selbstkontrolle (z.B. Raumtemperatur)
zu hohe Häufigkeit und Kosten von mikrobiologischen Untersuchungen

Unbedenklichkeitserklärungen für Verpackungsmaterial (wirklich durch jedes einzelne Unternehmen notwendig?): Einmal-Erklärung sollte ausreichen

Einsatzmöglichkeiten für Zusatzstoffe in zusammengesetzten Lebensmitteln: sehr komplizierte Regelung mit aktueller Zusatzstoffverordnung

Hygienevorgaben für gewerbliche Schlachtbetriebe oftmals mit immensen Investitionskosten verbunden;

- Ungleichheit bei Gewichtserfassung zwischen Verzollung (Basis: brutto) und Offenverkauf (Basis: netto);
- Revisionsaufsichtsbehörde: Umsetzung Praxis eingeschränkte Revision: sie ist nicht eine kleine Revision, sondern ein anderer Typus.
- Baubewilligung: Standardisierung der Baugesetzgebung, Struktur und Vollzug harmonisieren, Sparpotential mehrere 100 Millionen Franken pro Jahr. Bundesrat hat dies selber vorgeschlagen (Bericht über Regulierungskosten vom 13.12.2013, S. 56/62), aber noch überhaupt nichts gemacht.

2.2 Dossier Arbeitsmarkt und Sozialversicherungen

- Arbeitszeiterfassung im Allgemeinen und „Lösung der Sozialpartner“ im Besonderen;
- Befreiung von der Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden in der Arbeitslosenversicherung (insbesondere Inhaber einer GmbH).
- Art. 136 Abs. 1 VO über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, jeden neuen Arbeitnehmer innert eines Monats nach Stellenantritt bei der zuständigen Ausgleichskasse anzumelden. Die Meldung sollte nur jährlich gemacht werden müssen.
- Verzicht auf die Umsetzung der Vorlage zu den Verjährungsfristen (13.100).
- Art. 17c ArG und Art. 43-45 ArGV I: Verpflichtung, alle Mitarbeiter, die 25 oder mehr Nachteinsätze pro Jahr haben, vor Antritt der Stelle und danach im Rhythmus von zwei Jahren (ab dem 45. Lebensjahr im R. von einem Jahr) zu einer ärztlichen Eignungsuntersuchung zu schicken. Die Kosten dafür trägt allein der Arbeitgeber. Die Eignungsuntersuchung muss nicht alle zwei Jahre durchgeführt werden. Es genügt eine Eignungsuntersuchung im Vierjahres-Rhythmus. Ab 45 Jahren kann der Einjahres-Rhythmus durch einen Zweijahres-Rhythmus ersetzt werden.
- Verzicht auf gesetzliche Massnahmen in Bezug auf die Lohngleichheit.
- Verzicht auf die Umsetzung der Vorlage zum Unternehmerstrafrecht, Strafregister für Unternehmen (14.053).
- Weisungen und Erläuterungen zum Ausländerbereich (Weisungen AuG) des Staatssekretariates für Migration SEM (Version 25.10.2013, Stand 13.02.2015) Ziffer 4.3.2. Vorrang (Art. 21 AuG): Laut diesen Weisungen sind die Arbeitgeber dazu angehalten, ihre offenen Stellen, die sie voraussichtlich nur mit ausländischen Arbeitskräften besetzen können, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV möglichst frühzeitig zu melden. Daneben sollen die nötigen Anstrengungen mittels Inseraten in der Fach- und Tagespresse, mit Hilfe von elektronischen Medien sowie über die private Arbeitsvermittlung unternommen werden. Die Vorschrift verursacht sehr hohe Kosten für den Arbeitgeber, pro Inserat fallen zwischen 500 bis zu CHF 1000.00 an. Hier sind die Anforderungen zu senken. Eine Meldung ans RAV und an EURES (European Employment Services) und ein zusätzliches Inserat ist genügend, um den Inländervorrang nachzuweisen.

- „Sicht ins Freie“ am Arbeitsplatz – kein Formalismus in der Umsetzung der entsprechenden Wegleitungen und der ArG V 3
- Verschärfung Jugendarbeitsschutz: schlanke Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 – 6 sowie Art. 21 Abs. 2 ArG V 5 in der Praxis

2.3 Dossier Steuer- und Finanzpolitik:

- Einführung MWSt-Einheitssatz
- Überprüfung bzw. Abschaffung der Buchwertkonsolidierung von grösseren, nicht börsenkotierter Konzerne
- Verstärkung der formellen Steuerharmonisierung im Bereich Fristen und Zahlungsintervalle bei der Gewinn-, Grundstücksgewinn- und Lohnquellensteuer
- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital

2.4 Dossier Raumplanung und Mobilität:

- Verzicht auf die 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes
- Beschleunigung im Nationalstrassenbau; anzusetzen ist beim NSG (LS 725.11) und NSV (LS 725.111)
- Vereinfachung von Fahrzeugzulassungen (LS 741.41) sowie Abschaffung der Typengenehmigung
- Abbau von technischen Handelshemmnissen bei Erhöhung des Garantiegewichtes und der Anhängelast von Personenwagen
- Abgas von Verbrennungsmotoren: Zwar wurden mit der per 1.1.2015 in Kraft gesetzten Revision der Verordnung leichte Verbesserungen für die Garagisten umgesetzt, da die Pflicht für die Instandhaltung und Justierung durch eine externe Fachfirma auch für Geräte bis und mit Baujahr 1993 aus der Verordnung gestrichen wurde. Die jährliche Eichpflicht für Abgasmessgeräte wurde jedoch beibehalten. Hier forderte der AGVS beim Eidgenössischen Institut für Metrologie METAS weiterreichende Erleichterungen in Form einer Verlängerung des Eichintervalls auf zwei Jahre, um die Unterhaltskosten der immer seltener benötigten Abgasmessgeräte für die Gerätebesitzer spürbar zu senken, ohne dass dabei die Messqualität stark beeinflusst worden wäre.

2.5 Dossier Energie und Umwelt (siehe auch 2.10):

- CO₂ Verordnung: Anhang 7 streichen: Die Aufhebung der Einschränkungen der Tätigkeiten, die zur Befreiung der CO₂-Abgabe führen; alle Unternehmen aller Sektoren, die sich freiwillig verpflichten, CO₂ Emissionen zu reduzieren, sollen sich von der CO₂ Abgabe befreien können;
- Technische Verordnung über Abfälle; geplanter neuer Art. 14 der Revision des TVA: Biogene Abfälle sollen neu stofflich verwertet werden müssen. Dies möchte das BAFU im Rahmen der Grünen Wirtschaft umsetzen. Die Revision befand sich bis November 2014 in Vernehmlassung. Nach Auskunft des BAFU werden in der Gastronomie heute bereits 85 Prozent der Speisereste stofflich verwertet. Der erfolgreich vollzogene Wechsel von der Verwertung als Schweinesuppe zur Vergärung und Kompostierung der Speisereste zeigt, dass die Branchen eigenverantwortlich und nachhaltig handeln. Ein Gebot, dass 100 Prozent der biogenen Abfälle stofflich und energetisch genutzt werden müssen wäre unverhältnismässig und würde zu unnötiger Bürokratie führen.
- Technische Verordnung über Abfälle: Verankerung und Vorzug des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, Verzicht auf absoluter Vorrang für stoffliche Wiederverwertung, Verzicht auf Littering-Regulierungen;

- EnG Art 8: Energieeffizienz – Zielvereinbarungen sollen zwischen Bund und Wirtschaft erfolgen und nicht einseitig vom Bund vorgegeben werden;
- EnG Art 15b modifizieren: alle Unternehmen, die Stromeffizienzprogramme umsetzen, sollen sich von der KEV befreien können;

2.6 Dossier Altersreform 2020:

Massive Verschlankung der Altersreform 2020 unter Verzicht insbesondere von Steuererhöhungen:

- Verzicht auf Mehrwertsteuererhöhungen, die die Wirtschaft belasten und das Wachstum killen
- Keine höheren BVG-Beiträge
- Verzicht auf einen Interventionsmechanismus, der höhere Lohnbeiträge vorsieht
- Keine Senkung der Eintrittsschwelle, da eine solche enorm teuer und ineffizient ist

2.7 Beispiele aus Branchenpolitik

- Öffentliche Luftsäule: Das Haus zum Rüden in Zürich wurde 2010 renoviert. Dazu gehörte auch ein neuer Schriftzug an der Fassade, der auf Restaurant und Bar hinweist. Dieser ragt drei Zentimeter von der Wand ins Freie – in die sogenannte „öffentliche Luftsäule“. Das Hochbaudepartement der Stadt verlangt für Gegenstände, die permanent die öffentliche Luftsäule zu privaten Zwecken nutzen, eine Bewilligung sowie eine Gebühr. Diese Regelung betrifft übrigens auch die Montage von Aschenbechern an der Aussenfassade. Für die Eigentümer des Hauses zum Rüden bedeutet dies einen Betrag von jährlich 214 Franken. Dagegen sind Blumentöpfe, die temporär einen Sims zieren, unentgeltlich. Genehmigungspflichtig sind nicht nur Megaposter, Gebäudebeschriftungen und Reklameanlagen, sondern auch Klebefolien, die von aussen an Schau-fenstern angebracht sind – auch sie beanspruchen die öffentliche Luftsäule. Der öffentliche Grund gehört allen. Wer ihn übermässig für seine privaten Zwecke nutzt, muss dafür bezahlen.
- Happy Hour: Eine Zürcher Kaffeebar warb 2012 mit dem vergünstigten Getränk „Apérol Spritz“ zur Happy Hour zum Aktionspreis von 6 CHF. Normalerweise kostet das Getränk 10 CHF, was ebenfalls auf derselben Tafel vermerkt wurden. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) sah im beschriebenen Fall das Alkoholgesetz (welches übrigens ein Relikt aus dem Jahr 1932 ist!) gleich dreifach verletzt. Im Gesetz über die gebrannten Wasser steht nämlich, dass preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen (übersetzt: Happy Hour) verboten sind. Der Barbetreiber hatte sich also folgende Verfehlungen geleistet: 1. Es wurde eine unzulässige Vergünstigung von Spirituosen in Aussicht gestellt. 2. Die Getränke wurden effektiv vergünstigt abgegeben 3. Ein unerlaubter Preisvergleich lag auch noch vor, weil auf der Tafel zwei verschiedene Preise (Normalpreis und Aktionspreis) angegeben waren. Für diese „kriminellen Handlungen“ büsste die EAV den Barbetreiber mit 500 CHF. Dieser akzeptierte das Urteil nicht und zog es ans Bezirksgericht weiter. Der Verteidiger erklärte den Sachverhalt treffend: Das Werbeverbot habe den berechtigten Zweck, den Konsum von Spirituosen nicht mit Sonderaktionen zusätzlich anzuheizen. Im vorliegenden Fall werde allerdings Prosecco (13.5 Volumenprozent Alkohol) mit Apérol (11 Volumenprozent) verdünnt. Aus Sicht der Vernunft handelt es sich beim Apérol Spritz also nicht um eine Spirituose, sondern um eine Art Sirup. Dieser Argumentation konnte das Bezirksgericht aber nicht gelten lassen. Im Gesetz sei jedes Mixgetränk erfasst, welches gebranntes Wasser enthält - also auch Apérol. Immerhin: In den anderen beiden Punkten erfolgte ein Freispruch. Statt 500 CHF blieb nun nur noch eine Busse von 150 CHF. Doch die Posse ist noch nicht zu Ende. Die Alkoholverwaltung akzeptierte das Urteil nicht und zog es ans Obergericht weiter. Somit haben sich schlussendlich 4 (in Worten: vier)! Instanzen mit der Happy Hour befasst. Was der absurde Streit gekostet hat, ist nicht überliefert. Als ob der ganze Fall noch nicht absurd genug wäre, kommt zum Schluss noch ein weiterer Höhepunkt hinzu. Das Alkoholgesetz wird momentan sowieso revidiert. National- und

Ständerat sind sich bereits einig, dass das Verbot von Happy Hours gestrichen wird. Der Kaffeebarbetreiber hatte also bloss Pech - und die EAV nutzte noch ein letztes Mal das veraltete Gesetz aus, statt den gesunden Menschenverstand einzusetzen.

- Toiletten: Kleine und Kleinstbetriebe stehen auch im Gastgewerbe vor dem Problem, welches durch das Arbeitsgesetz entsteht. Auch wenn ein Betrieb noch so wenige Mitarbeiter hat und auch nur eine kleine Fläche betreibt so gilt: Ein Betrieb ab sechs Mitarbeitenden (Kt. Zürich) muss dem Personal dreierlei Toilettenanlagen vorhalten. Nämlich eine WC-Kabine plus ein Pissoir für Männer sowie eine Toilette für Damen. Betriebe, welche dieses „Problem“ pragmatisch lösen wollte, wurden durch die staatliche Kontrollstelle eines Besseren belehrt. Für Kleinstbetriebe kann dies bedeuten, dass beispielsweise eine Lehrstelle für den/die erste/n Kollegen/in nicht zustande kommt. Die Regelung ist nicht im Sinne des Arbeitnehmendenschutzes, sondern verhindert Arbeitsplätze. Die Kosten dieser unsinnigen Regulierung sind in Geld gar nicht aufzuwiegen.

2.8 Swiss Finish

Übernahme EU-Recht und Swiss Finish: Konsequente Umsetzung Postulate SR Fournier und NR Schilliger „Übernahme von EU-Recht, kein Swiss Finish und kein vorauseilender Gehorsam:“ bei neuen Projekten mit grundsätzlichem Verbot, Swiss Finish vorzunehmen: Neue Regulierungskosten können damit vermieden werden.

- Umsetzung FATF/GAVI: Bargeldregelungen, Inhaberaktieneintrag
- Luftreinhalteverordnung: Inverkehrbringer-Regelung
- Biozide: In der EU zugelassene Biozide, ihre Träger und Werte werden in der Schweiz nicht zugelassen

2.9 Unnötige Gesetzgebung

Grüne Wirtschaft (Revision USG), Verfassungsbestimmung über Lenkungsabgabe (KELS), Aktienrecht, Finanzdienstleistungsgesetz / Finanzinstitutsgesetz

2.10 bestehende unnötige Regulierungskosten und Vollzugsprobleme im Energie- und Umweltbereich

Das Instrument der Zielvereinbarungen ist ein europaweit kopiertes Erfolgsmodell. Mit einer Zielvereinbarung verpflichten sich die Unternehmen zu ambitionierten Effizienz- und Klimaleistungen und werden im Gegenzug von Steuern und Abgaben befreit. Die Befreiungsmöglichkeit wirkt als Motivation, als Anreiz, am Zielvereinbarungsprozess mitzumachen. In der Schweiz besteht die Befreiungsmöglichkeit bei der CO₂-Lenkungsabgabe und seit 2014 auch beim Netzzuschlag. Die Erfahrung zeigt, dass die aktuellen Abgabesätze ausreichen, um die Unternehmen zum Mitmachen zu motivieren. Mit dem Instrument der Zielvereinbarung lassen sich zwei Ziele verbinden. Erstens profitiert die Umwelt sehr viel stärker im Vergleich etwa zu einer reinen Lenkungsabgabe. Wird der Preis durch eine Lenkungsabgabe erhöht, verteuert dies zwar die Energiekosten (bzw. CO₂-Kosten). Die Nachfrage nimmt aber nur geringfügig ab. Bei der Zielvereinbarung hingegen reduzieren die als verbindlich vereinbarte Massnahmen die Nachfrage nach Energie (CO₂) stark. Zielvereinbarungen bewirken also deutlich höhere Einsparungen als die aufgrund der Preiselastizität zu erwartende Lenkungswirkung der aktuellen Abgaben. Dies zeigen die Daten der EnAW (-25 Prozent CO₂). Auch deutsche Untersuchungen zeigen, dass Zielvereinbarungen eine doppelte Effizienz im Vergleich zu Unternehmen ohne Zielsetzung aufweisen. Der Lenkungseffekt einer Lenkungsabgabe wird also durch die Zielvereinbarung massiv verstärkt. Um einen ähnlich grossen Umwelteffekt ohne Zielvereinbarung zu erreichen, bräuchte es eine ausgesprochen hohe Lenkungsabgabe. Gerade angesichts der Herausforderungen der Schweizer Wirtschaft im internationalen Wettbewerb (Frankenstärke, hohe Kosten und Umweltauflagen etc.) drängt sich eine Stärkung dieses Instrumentes auf. Dies sowohl zum Wohl der Wirtschaft als auch der Umwelt. Dazu gilt es jedoch aus

den Erfahrungen der letzten 15 Jahre und insbesondere der letzten zwei Jahre unter dem neuen CO₂-Gesetz zu lernen und Verbesserungen anzubringen.

Verbesserungen sind in folgenden Handlungsfeldern wichtig und in der Regel kurzfristig möglich:

2.10.1 Hindernisse für Zielvereinbarungen abbauen

Gerade weil das Instrument der Zielvereinbarung ökologisch und ökonomisch effizient ist, sollten sich möglichst viele Unternehmen daran beteiligen können. Jede Einschränkung reduziert die ökologische Effizienz. Sowohl bei der KEV als auch bei der CO₂-Abgabe wird der Kreis der Unternehmen, die sich befreien lassen können, aber stark eingeschränkt (Anhang 3). Dies reduziert die ökologische Wirkung der Lenkungsabgabe und verstärkt die Verzerrungen der KEV gegenüber dem Ausland.

- So können sich lediglich 100 - statt wie in der Botschaft zur Revision des Energiegesetzes versprochen 300-600 Unternehmen - vom Netzzuschlag befreien lassen.
- Statt wie im CO₂-Gesetz beschrieben, Branchen zu definieren, erhöhte das BAFU sukzessive die Zutrittsschranken für befreiungswillige Unternehmen.
- Eine direkte Folge dieser restriktiven Handhabe ist, dass die Verwaltung einen grossen Vollzugsaufwand mit aufwendigen Abklärungen zur Zugehörigkeit einer Firma zu einer „Tätigkeit“ treffen oder Diskussionen um Perimeter führen muss. Dieser Aufwand fällt auch bei interessierten Unternehmen und den Umsetzungsorganisationen an und wirkt als negativer Anreiz, eine Zielvereinbarung überhaupt einzugehen.

Um den Kreis der Unternehmen, die sich verstärkt zu Umweltleistungen verpflichten möchten, erweitern zu können, gleichzeitig den Vollzugsaufwand zu reduzieren und den Willen des Gesetzgebers einhalten zu können, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Verbesserungsvorschlag

CO₂-Verordnung korrigieren: Statt Tätigkeiten aufzuzählen, sollen die Wirtschaftszweige nach deren CO₂-Abgabenbelastung definiert werden: Alle Unternehmen, deren CO₂-Abgaben höher sind als die Rückverteilung, können sich befreien lassen (Anhang 7 aufheben).

EnG/EnV: Alle Unternehmen (und –**Standorte**), deren Elektrizitätskosten 5% BWS übertreffen, können sich vom Netzzuschlag befreien lassen. Die Perimetergrenze sollte sich dabei auf den Standort beziehen. EnG: Streichung des Mindest-Rückerstattungsbetrages von 20'000 (und somit Anreize auch für KMU).

2.10.2 Zielvereinbarungen (BAFU/BFE/Kantone) vereinheitlichen und vereinfachen

Die Komplexität des Vollzugs hat in der zweiten Periode massiv zugenommen. Das Regelwerk ist mittlerweile sehr umfangreich: 4 Vollzugsmitteilungen des BAFU, Richtlinien zur Zielvereinbarung des BFE, Wegleitung Ist-Zustands- und Potenzialanalyse des BFE, sowie die umfangreichen europäischen und teilweise adaptierten und leicht abgeänderten Regelwerke zum EHS. Zusätzlich führen einzelne Kantone nochmals eigene Bedingungen ein. So muss z.B. eine Energie-Zielvereinbarung allein für die Genfer Standorte auch noch ein Wasserziel beinhalten.

Die direkte Folge davon ist, dass sich der Aufwand, eine Zielvereinbarung fertigstellen zu können, im Vergleich zur ersten Periode vervielfacht hat. Beispielsweise wird heute für jede Zielvereinbarung als Grundlage zunächst eine Ist-Zustandsanalyse verlangt (Anhang 2). So müssen bei grösseren Industrieunternehmen mehrere hundert Elektromotoren, Pumpen und

Ventilatoren einzeln erfasst werden. Die Erstellung einer solch umfassenden Analyse kostet mehr als die ganze Beratung zur Umsetzung einer Zielvereinbarung. Zudem führt die Dichte des Regelwerks nicht zu Klärungen, sondern im Gegenteil zu immer neuen Abklärungen, Rückfragen und Diskussionen mit den Behörden und den Auditoren. Beispiele für solche oftmals zeitraubende Diskussionen sind: Bestimmung der Haupttätigkeit und der damit verbundenen Emissionen (vgl. Anhang 3), energiebedingter Anteil einer Ersatzinvestition, Perimeterabgrenzung je nach Regime (unterschiedliche Definitionen bei EnG, CO₂-G und EHS).

Ausserdem sind umweltpolitisch schädliche Widersprüche bei Zielen und Massnahmen zwischen Energiegesetz und CO₂-Gesetz und deren Vollzugsbehörden vorhanden. Während das eine Amt beispielsweise WKK behindert, möchte das andere Amt diese fördern. Oder Anreize zum Anschluss an Fernwärme werden ins Gegenteil verkehrt, da sie nicht mehr als Massnahme angerechnet werden dürfen. Oder es wird eine umweltgerechte Entsorgung von Lösungsmitteln als zusätzliche Emissionsquelle taxiert und somit behindert.

Die 55 Unternehmen, die im Emissionshandelssystem teilnehmen (müssen), sehen sich in der Regel einem doppelten Vollzugaufwand in jeweils unterschiedlichen Regimes ausgesetzt. Einerseits als kantonale Grossverbraucher demjenigen der Zielvereinbarungen und andererseits als EHS-Unternehmen den Allokationen, Benchmarks und Monitoringkonzepten aus dem EHS. Dies führt zu doppeltem Initialaufwand, zu kompliziertem mehrfach-Monitoring und zu Unsicherheiten der Unternehmen bezüglich des Regulierungsrahmens und der Folgekosten (vgl. Anhang 1).

Verbesserungsvorschlag:

1. einheitliche Zielvereinbarungen: keine Sonderregelungen zwischen BAFU-BFE und den Kantonen. Eine Vollzugsweisung, einheitliche Regeln, Bezugs- und Zielgrössen, Perimeter und Begriffe (vgl. auch Mehrheitsantrag Art. 47 Abs. 3 EnG).
2. Deutliche Vereinfachung der Ist-Zustandsanalyse und Konzentration auf die wesentlichen Energieträger und -Verbrauchergruppen (CO₂-VO).
3. Unsicherheiten beim EHS entschärfen. Solange kein Zusammenschluss mit Europa erfolgt: Stornierung der Umsetzung EHS oder Opt-Out für alle 55 Unternehmen.

2.10.3 Anreizorientierung stärken statt Vollzug perfektionieren!

Unternehmen steigern ihre Energieeffizienz immer dann, wenn sie alte Maschinen, Heizungssysteme usw. durch effizientere ersetzen. Ein Teil dieser Ersatzinvestitionen erfolgt periodisch. Wenn nun also ein Zielvereinbarungsprozess definiert wird, können Mitnahmeeffekte nie ganz ausgeschlossen werden. Es existiert aber ein klarer Trade-off: Je engmaschiger die Auflagen sind, um Mitnahmeeffekte auszuschliessen, desto ineffizienter wird das Instrument des Zielvereinbarungsprozesses.

Dies zeigt sich nun in der zweiten Periode. Die Bedingungen nach Kap. 10 der Vollzugsmitteilungen Kompensationsprojekte wirken prohibitiv (Sicherheitsabzug, Validierung, 3 Jahre Wartefrist). Die hohen Auflagen, um mögliche Mitnahmeeffekte auszuschliessen, haben so zu einem beinahe totalen Zusammenbruch der freiwilligen Zusatzleistungen im Vergleich zur ersten Phase geführt. So wollten gerade noch zwei (!) Unternehmen von potenziell 255 geeigneten Kandidaten Übererfüllungen aus freiwilligen Zielvereinbarungen als Bescheinigungen geltend machen. Selbst Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, die Bescheinigungen geltend machen möchten, wird der Weg dazu unnötig erschwert (vgl. Anhang 4). Ebenfalls prohibitiv sind die Bedingungen für freiwillige Kompensationsprojekte im Transport. Von ursprünglich 80 Firmen, in

Transportgruppen organisierten und mit Zielen und Monitoring ausgestatteten Unternehmen, sind unter dem neuen Regime noch 8 Unternehmen in zwei Vorhaben tätig. Die Verhinderung von möglichen Mitnahmeeffekten hat somit zur Folge, dass nur noch ein Bruchteil der Einsparungen erzielt wird. Auch der Ausschluss der Unternehmen mit Zielvereinbarung vom Gebäudeprogramm statt komplementärer Abgrenzung führt zur Ineffizienz. So müssen die Programme hintereinander durchgeführt werden und wertvolle Zeit und Potenziale werden verschenkt.

Verbesserungsvorschlag:

Statt prohibitiver Bescheinigungsregeln und Angst vor Doppelzählungen könnte das BAFU analog dem BFE Programme und Projekte im Wettbewerb ausschreiben, die einzeln den Nachweis einer Additionalität (unter Einbezug auch weicher Kriterien) erfüllen. Dadurch lassen sich solche Programme (inkl. Gebäudeprogramm) parallel zu Zielvereinbarungen umsetzen.